

**- ENTWURF -**

# Beitragsordnung des Höckendorfer FV e.V.

(Fassung 2026)

## **Präambel**

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder des Vereins.

## **§ 1 Solidaritätsprinzip**

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen seiner Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

## **§ 2 Beitragspflicht**

- (1) Die Mitglieder des Höckendorfer Fußballverein e.V. werden mit Aufnahme in den Verein beitragspflichtig.
- (2) Die Beitragspflicht endet durch Austritt, welcher gem. Vereinssatzung schriftlich anzuzeigen ist, Ausschluss aus dem Verein oder dem eigenen Tod.
- (3) Die Beiträge sind im Lastschriftverfahren zu entrichten.

## **§ 3 Beitragsbemessung**

- (1) Die Höhe der Beiträge wird, außer bei Fördermitgliedern, durch die Mitgliederversammlung festgelegt und beschlossen.
- (2) Bzgl. der zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge gibt es die folgenden Mitgliedsgruppen:

### **Aktive Mitglieder Fußball**

Aktive Mitglieder Fußball sind alle diejenigen Vereinsmitglieder, welche direkt einer Mannschaft zuzuordnen sind und innerhalb dieser die Möglichkeit haben, am

Trainings- und Spielbetrieb teilzunehmen. Dies gilt für Spieler, Trainer, Offiziell und sonstige an der Mannschaft Beteiligte.

Die Beitragshöhe „Kinder / Junioren“ gilt bei Jungen bis zum Erlöschen der Spielberechtigung bei den A-Junioren, bei Mädchen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, wobei der vergünstigte Beitrag für das gesamte Halbjahr gilt (bis 30.06. oder bis 31.12.).

### **Sonstige aktive Mitglieder**

Sonstige aktive Mitglieder sind im Verein aktiv und nutzen die vom Verein zur Verfügung gestellten Sportanlagen (Sportplatz, Turnhalle, etc.). Hierzu zählen insbesondere die Mannschaft der „Alten Herren“ oder andere aktive Sportgruppen außerhalb des Vereins.

Die Beitragshöhe „Kinder / Junioren“ gilt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, wobei der vergünstigte Beitrag für das gesamte Halbjahr gilt (bis 30.06. oder bis 31.12.).

### **Passive Mitglieder**

Auch passive Mitglieder können aktiv am Vereinsleben teilnehmen, ohne aber die Anlagen des Vereins zu nutzen.

- (3) Eine Änderung der Mitgliedsgruppe infolge eines Wechsels der Altersklasse bis hin zur Frauen- und Männermannschaft erfolgt durch den Verein automatisch. Alle anderen Wechsel (z. Bsp. von aktiv zu passiv oder in die Mannschaft „Alte Herren“) erfolgen ausschließlich durch schriftliche Mitteilung des Mitgliedes an den Vorstand zum Jahresende mit einer Frist von einem Monat.

- (4) Ab dem 01.01.2026 werden die Beiträge für die Mitglieder wie folgt festgelegt:

Mitgliedergruppe	Mitgliedsbeitrag / Jahr	Mitgliedsbeitrag / Monat
<b>Aktive Mitglieder – Fußball</b>		
Kinder/Junioren	120,00 €	10,00 €
Erwachsene	180,00 €	15,00 €
<b>Sonstige aktive Mitglieder</b>		
Kinder/Junioren	60,00 €	5,00 €
Erwachsene	120,00 €	10,00 €
<b>Passive Mitglieder ***</b>		
Passive Mitglieder	30,00 €	2,50 €

- (5) Sonderregelungen

- Vorstände erhalten 50% Nachlass auf den entsprechenden Mitgliedsbeitrag.
- Trainer erhalten 50% Nachlass auf den entsprechenden Mitgliedsbeitrag.
- Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.
- Schiedsrichter zahlen keinen Mitgliedsbeitrag, sofern das jährliche Schiedsrichter-Soll erfüllt wird.
- Findet der Vereinseintritt nach dem 30.06. des Jahres statt, erfolgt eine Berechnung von 50% des Jahresbeitragsatzes.

- (6) Fördermitglieder legen ihren Jahresmitgliedsbeitrag mit Eintritt in den Verein selbst fest. Der Mitgliedsbeitrag beträgt dabei mindestens 25,00 €.
- (7) Sonderfälle bzgl. der Beitragsregelungen werden jeweils im Einvernehmen des jeweiligen Mitgliedes mit dem Vorstand geregelt.

#### **§ 4 Fälligkeit**

Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils hälftig durch Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschrift) bis zum 30.06. (1. Halbjahr) und bis zum 31.12. (2. Halbjahr) eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.

#### **§ 5 Beitragsbefreiung / Beitragsermäßigung**

- (1) Der Vorstand kann einzelne Vereinsmitglieder in sozialen Härtefällen, nach schriftlichem Antrag des Mitgliedes, von der Beitragspflicht für die Dauer von jeweils einem halben Jahr befreien. Die Beitragsbefreiung ist eine Ausnahme, die nur in besonderen Härtefällen gewährt wird.
- (2) Der Vorstand kann auch abweichend von Absatz 1 die betroffenen Vereinsmitglieder durch einen ermäßigten Beitrag berücksichtigen. Diese Regelung ist für die Dauer eines halben Jahres gültig.

#### **§ 6 Verzug**

- (1) Der Verzug tritt ohne Mahnung ein. Jeweils ab 01.07. (1. Halbjahr) und 01.01. (2. Halbjahr) sollen Mitglieder mit Beitragsrückständen aufgefordert werden, diese innerhalb von vierzehn Tagen zu begleichen.
- (2) Ist die Abbuchung des Mitgliedsbeitrages des am Lastschriftverfahren teilnehmenden Mitglieds nicht möglich (z.B. keine ausreichende Deckung, nicht gemeldete veränderte Kontodaten des Mitgliedes) und wird das Konto des Vereins daher negativ belastet, so hat das Mitglied die etwaigen entstandene Kosten für die Rücklastschrift zusätzlich zu entrichten.
- (3) Kommt ein Mitglied mit Beiträgen trotz Aufforderung in Verzug, kann der Vorstand den Ausschluss des betreffenden Mitglieds beschließen. Die ausstehenden Beiträge zuzüglich der Nachgebühren sind nachzuzahlen.

#### **§ 7 Beitragsentrichtung**

- (1) Die Entrichtung der Beiträge ist im Zweifel von dem betreffenden Mitglied dem Verein nachzuweisen.

(2) Vereinskonto:

Bank: Ostsächsische Sparkasse Dresden

BIC: OSDDDE81XXX

IBAN: DE90 8505 0300 3032 0000 40

## **§ 8 Schlussbestimmungen und Änderungen**

Diese Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 27.03.2026 beschlossen und tritt rückwirkend ab 01.01.2026 in Kraft.